II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1986

zur Änderung des Beschlusses 84/128/EWG zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC)

(86/9/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung, daß die Zahl der Sitze des mit Beschluß 84/128/EWG der Kommission (1) eingesetzten Ausschusses zu ändern ist, um dem Beitritt Portugals und Spaniens zur Gemeinschaft am 1. Januar 1986 Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 84/128/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausschuß besteht aus 14 Mitgliedern mit großer Erfahrung auf dem Gebiet der Forschungs- und Entwicklungsarbeit in Industrieunternehmen, Forschungsinstituten oder anderen Organisationen, deren Arbeit im Zusammenhang mit industrieller F&E stehen, die von der Kommission ad personam ernannt werden.".

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Brüssel, den 7. Januar 1986

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1984, S. 30.